Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Einladung
zu der am Mittwoch, 16. Juli 2025, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal Riquewihr (Paul-Reusch-Straße 8, Weil der Stadt) stattfindenden öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses.

Tagesordnung:
1. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Merklinger Straße 3. Erweiterung“ Münklingen
2. Errichtung einer Zufahrt zum Festplatz von der Paul-Reusch-Straße
3. Erweiterung Bestattungsformen auf den Friedhöfen Weil der Stadt und Merklingen
4. Verkehrsversuch Jahnstraße und Schießrainweg – Abschlussbericht
5. Bekanntgaben/Anfragen

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Sitzungsunterlagen im Bürgerinfoportal der Stadt Weil der Stadt unter www.weil-der-stadt.de/ratsinformationssystem einsehen.
Mit freundlichen Grüßen
gez.
Jürgen Katz
Erster Beigeordneter

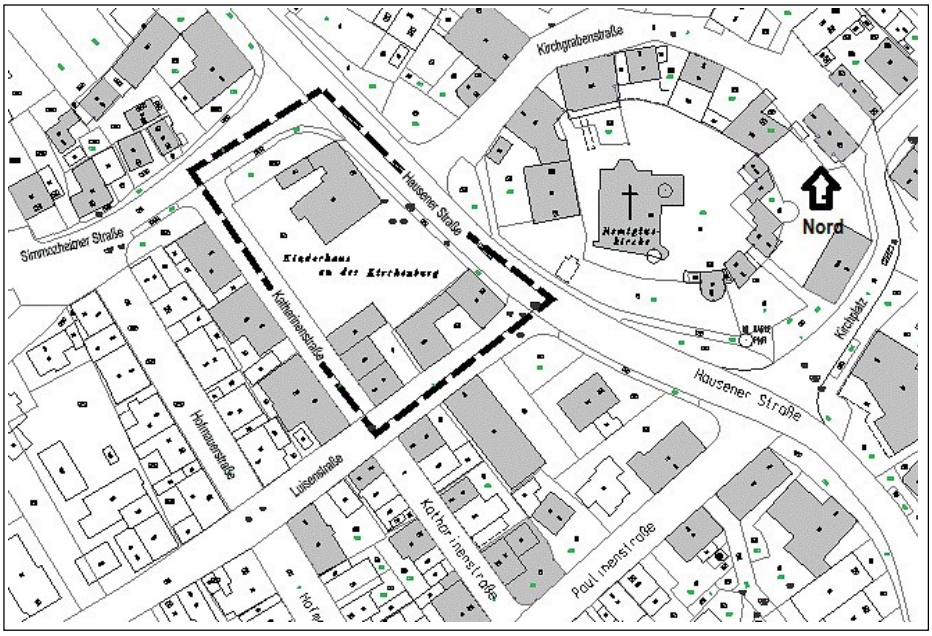
Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2025 einstimmig beschlossen:
1. gem. § 74 LBO i.V. mit § 13 BauGB und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den am 25.02.2025 beschlossenen Örtlichen Bauvorschriften einen Erklärungsirrtum (Schreibfehler) in der dortigen Ziffer 3.1 „Äußere Gestaltung baulicher Anlagen – Dächer über Gebäuden“ dergestalt zu berichtigen, dass der fehlerhafte Wert der zulässigen Dachneigung von „30° bis 47°“ durch den städtebaulich beabsichtigten Wert von „30° bis 57°“ ersetzt wird;
2. die Verwaltung zu beauftragen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 74 Abs. 6 und 7 LBO die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen; dies beschränkt sich auf die Berichtigung des Wertes der zulässigen Dachneigung.

Sachverhalt
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des am 25.02.2025 beschlossenen Bebauungsplans „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“.
Die in der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025 gefassten Satzungsbeschlüsse des Bebauungsplans „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“ und der zugehörigen „Örtlichen Bauvorschriften“ enthalten einen Erklärungsirrtum aufgrund eines Schreibfehlers.
Bei der Festsetzung der zulässigen Dachneigung in Ziffer 3.1 der Örtlichen Bauvorschriften „Äußere Gestaltung baulicher Anlagen – Dächer über Gebäuden“ ist statt der städtebaulich gewollten Obergrenze der zulässigen Neigung der Satteldächer von 57° die Zahl 47° geschrieben worden. Dieser Fehler ist zudem von dort in die nachrichtliche Übernahme dieses Wertes in die Nutzungsschablonen im Planteil des Rechtsplans des Bebauungsplans übernommen worden.
Ausgangspunkt des Wertes für die städtebaulich gewollte Obergrenze der Dachneigung ist das gestalterisch den Geltungsbereich prägende bestehende Satteldach des Gebäudes Hausener Straße 17 – ehemaliges Kameralamtshaus und eingetragenes Kulturdenkmal – mit einer Dachneigung von im Mittel ca. 57°.
Diesen Bestandswert von 57° Dachneigung gilt es in der Festsetzung der Obergrenze der Dachneigung im Urbanen Gebiet 2 (MU2) ohnehin zu bewahren, um Erhalt, Möglichkeit der Renovierung und Umnutzung oder im Abgangsfall auch einen Wiederaufbau zu sichern.
Wie in Ziffer 2 der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, ist diese Dachneigung des Kameralamtshauses für das gesamte Quartier maßstabgebend und damit auch stadtgestalterisches Vorbild für die im Geltungsbereich im Urbanen Gebiet 1 (MU1) geplanten Neubauten.
Deren Gestaltung ist im Zuge der Beteiligung der Behörden – hier vor allem des Denkmalamtes – und der Öffentlichkeit aufgrund im Verfahrensgang vorgebrachter Bedenken hinsichtlich Trauf- und Firsthöhen der historischen Umgebung stärker angepasst und durch feste Grenzwerte fixiert worden.
Daher tritt die Festsetzung der Dachneigung an den neu geplanten Gebäuden städtebaulich ohnehin in den Hintergrund tritt, weil sich die Satteldachneigung aus den festgesetzten Werten der maximalen Trauf- und Firsthöhen im Wesentlichen ohnehin ergibt. Diese im Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften festgelegten First- und Traufhöhen sind von diesem Berichtigungsbeschluss nicht berührt und bleiben unverändert.



Plan: Stadt Weil der Stadt

Verfahren
Die Beteiligung erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren und ist auf den Gegenstand der Korrektur – Berichtigung der Dachneigung – beschränkt.
Die in Ziffer 3.1, Satz 1 korrigierten Örtlichen Bauvorschriften und die korrigierte Planzeichnung (Übernahme aus den örtlichen Bauvorschriften in die Nutzungsschablonen „DN 30-57°“) des Bebauungsplans werden gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von

14.07.2025 bis einschließlich 14.08.2025

im Rathaus Merklingen/Technisches Rathaus, Bürgeramt Erdgeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt öffentlich ausgelegt.
Der Bebauungsplanentwurf kann während folgender Öffnungszeiten:

Montag	**8:00 bis 12:00 Uhr**
Dienstag	**8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie**
Donnerstag	**8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr,**

ausgenommen Feiertage, eingesehen werden. Die Berichtigung der Planung wird dort erläutert und es können Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden.
Die aufgeführten Unterlagen werden zudem in dem o. g. Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt unter der Internetseite/Internetadresse https://www.weil-der-stadt.de/offenlagen veröffentlicht.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **14.08.2025,** Stellungnahmen an stadtplanung@weil-der-stadt.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Weil der Stadt (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Weil der Stadt (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Weil der Stadt, den 25.06.2025

Christian Walter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Heckengäu-Weil der Stadt“

Das Landratsamt Böblingen als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die Verordnung vom 20.06.1986 über das Landschaftsschutzgebiet „Heckengäu-Weil der Stadt“ zu ändern.

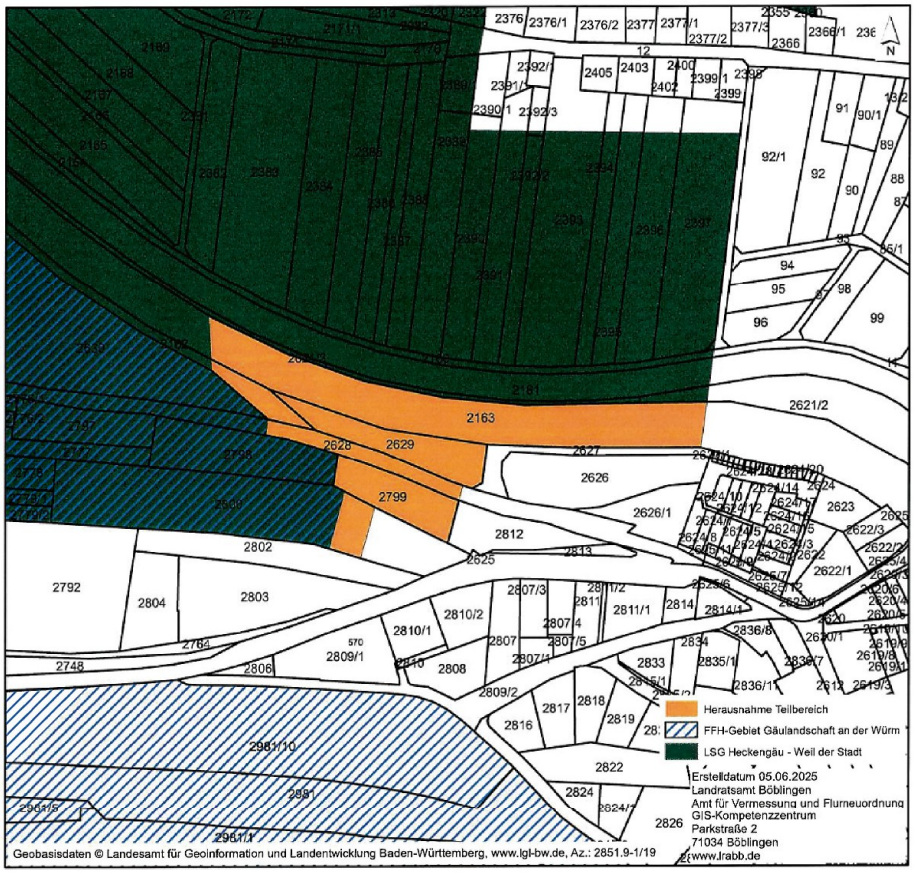
Auf dem Gebiet der Stadt Weil der Stadt, Landkreis Böblingen, Gemarkung Schafhausen sollen ca. 1,2 ha des Teilgebietes VI a in den Gewannen „Lange Gasse“ und „Siechenhäusle“ aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Im Übrigen bleibt die Verordnung unberührt.

Die Detailkarte im Maßstab 1:2.500 – Stand 05.06.2025 – konkretisiert parzellenscharf die Abgrenzung.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten und der Begründung ist vom 21.07.2025 bis 21.08.2025 im Internet auf der Homepageseite des Landratsamts Böblingen unter der **Internetadresse www.lrabb.de** unter **„öffentliche Bekanntmachungen und dann unter Naturschutz“** einsehbar.

LSG "Heckengäu" - Herausnahme Teilgebiet



Flurkarte im Maßstab 1:2500 zur Verordnung des Landratsamtes Böblingen als untere Naturschutzbehörde zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes 'Heckengäu auf der Gemarkung Schafhausen.

vom:

Bernhard
Landrat

Entwurf
vom 01. Juli 2025

Plan: Landratsamt Böblingen

Darüber hinaus sind die Unterlagen ausgelegt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Sprechzeiten

- bei der Stadt Weil der Stadt, Stadtverwaltung Weil der Stadt, Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Bürgeramt, Erdgeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt
- beim Landratsamt Böblingen, Amt Landwirtschaft und Naturschutz, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, Gebäude D, 4. Stock, vor dem Zimmer D 427

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken beim Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Parkstr. 16, 71034 Böblingen schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse **k.vollstedt@lrabb.de** vorgebracht werden.

Das Landratsamt Böblingen wird die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Sie fragen – wir antworten

Mit der **Rubrik „Sie fragen – wir antworten“** besteht die Möglichkeit, **Fragen an die Stadtverwaltung** zu richten, die dann **gemeinsam mit einer Antwort im Wochenblatt veröffentlicht** werden. Insbesondere Fragen und die dazugehörigen Antworten, die von allgemeinem Interesse sind, können auf diese Weise allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden.

Die Fragen können entweder telefonisch unter 07033/521-134 oder per E-Mail an presse@weil-der-stadt.de und unter Angabe des Vor- und Nachnamens gestellt werden. Die Auswahl der Fragen orientiert sich an ihrer Relevanz sowie an der Kapazität der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Fragen zu kürzen. Bitte beachten Sie, dass die Fragen nur gemeinsam mit dem Namen der fragenden Person veröffentlicht werden.